

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1931-1932)
Heft: 3

Artikel: Die "Kunst in der Schweiz" = "L'Art en Suisse"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plastik mehr als jeder andern Kunstübung eher fremd gegenüberstehenden Publikumsanfachte und so Beziehungen schuf, von denen man wohl annehmen darf (trotz gelegentlich auch feindlicher Einstellung), daß sie auch für die Zukunft nur Gutes bewirken werden. Vor allem darf man sich freuen, daß die Behörden der Stadt, die ihre Sympathien dem Unternehmen gegenüber schon durch einen Beitrag von Fr. 35,000.— an die Ausführung gezeigt, nun ein weiteres tun und für den Ankauf von drei Plastiken einen Nachtragskredit von Fr. 46,000.— bewilligt haben. Man darf also hoffen, daß einige der bedeutenderen Werke entweder an ihren derzeitigen Standorten verbleiben oder zum mindesten in Zukunft das zürcherische Stadtbild an geeigneten Punkten schmücken werden.

Ein großer Katalog mit ausführlichem Verzeichnis der Werke, sowie

einer Zusammenstellung der in Zürich ständig vorhandenen Werke der Plastik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in öffentlichen Sammlungen, an Bauplastiken, Denkmälern, an Brunnen und Freifiguren, in Privatgärten und Friedhöfen, unterrichtet schließlich über das künstlerisch-plastische Gut auf dem Gebiet der Stadt, unterstützt durch Planbeilagen mit Standortangaben und 64 tadellosen Bildtafeln. Dieses Nachschlagewerk kann zum Preise von Fr. 4.— vom Sekretariat der Zürcher Kunstgesellschaft bezogen werden. Endlich sind im Verlag der gleichen Gesellschaft noch 23 Bildkarten erschienen, die eine große Anzahl der im Freien aufgestellten Werke wiedergeben und damit für manchen eine wertvolle Dokumentierung, zum mindesten wohl eine freundliche Erinnerung an diese einzigartige Ausstellung darstellen dürften.

A. S.

Die „Kunst in der Schweiz“.

Diese Zeitschrift, die uns sonst nicht unsympatisch ist, glaubte bei Anlaß der Nationalen Kunstausstellung in Genf, in übler Nachahmung der Praxen gewisser Zeitschriften des Auslandes, an unsere Kollegen mit dem Ersuchen gelangen zu sollen, ihre Photos der dort ausgestellten Werke einsenden zu wollen, damit sie dieselben in einer Spezialnummer, die dem Salon gewidmet sein sollte, veröffentlichen könne. Gegen ein solches Unterfangen wäre wohl kaum etwas einzuwenden gewesen, ... wenn nicht der Künstler den ganzen Schmarren zu bezahlen hätte ... statt daß ihm ein Reproduktionshonorar ausbezahlt würde! Leider sind unsere Normen für das Reproduktionsrecht erst einige Wochen nach der Versendung des Zirkulars der Zeitschrift angenommen worden. Sonst hätten sich die meisten Kollegen, die auf das Angebot der Zeitschrift hereinfließen, wohl zweimal besonnen, bevor sie ihre Zustimmung zu einer solchen auf ihre Kosten betriebenen Publizität gegeben hätten.

„L'Art en Suisse“.

Cette publication qui jouit d'ordinaire de notre sympathie s'est crue obligée, à l'occasion de l'Exposition nationale des Beaux-Arts de Genève et imitant en cela malheureusement les pratiques de certaines revues de l'étranger, de s'adresser à nos collègues en les priant de lui envoyer les photographies des œuvres qu'ils ont exposées au Salon national, afin de

pouvoir les publier dans un numéro spécial consacré à cette manifestation artistique nationale. Evidemment nous n'aurions rien à objecter contre cette manière d'agir... si l'artiste n'avait pas à payer toute l'affaire! alors qu'un droit de reproduction aurait dû lui être accordé. Malheureusement nos normes concernant le droit de reproduction n'ont été adoptées que quelques semaines après l'envoi de la circulaire de cette publication. Sans cela la plupart des collègues qui ont répondu à l'offre de cette revue, y auraient regardé à deux fois avant de donner leur consentement à une pareille publicité faite à leurs frais!

Richtigstellung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Aufsatzes „Schweiz und deutsche Künstler“ in Heft 1 (Juni 1931) der „Schweizer Kunst“ ist uns von Herrn S. Righini eine Richtigstellung zugegangen, der wir im folgenden Raum geben:

Die mir vorgelegten Akten (Künstlervereinigung „Kreis“ e. V., München) weisen nach, daß dem nachsuchenden Vertreter Adam Gruß (23. I. 1931) die Zulassung der Ausstellungen im Kanton Zürich, der Konsequenzen wegen, verweigert wurde. Damit auch der mit den Ausstellungen beabsichtigte Verkauf, der nach Gesetz über Markt- und Hausierwesen für nicht in der Schweiz Domizilierte nicht zulässig ist. (Der einzige Schutz noch für unsere einheimischen Künstler, für den wir auch „nobler empfindenden“ gegenüber stets eintreten werden.) Von „höheren wissenschaftlichen oder Kunst-Interessen“ und deren Nichtentsprechen der Aussteller kein Wort. Die Polizeidirektion würde bei Anrufung künstlerischen Wertes, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, nie von sich aus befinden, sondern, wie sie und die Fremdenpolizei dies stets getan haben, Experten begrüßen. Es hat sich also um reine Verkaufsgelegenheit gehandelt, welche die Polizeidirektion zum Schutze der einheimischen Künstler nicht zugelassen hat. Durch den in ihrem sonst verdienstvollen Artikel sich findenden Passus wird der Anschein erweckt, als ob unsere Polizeidirektion sich zu künstlerischen Fragen entscheidend stelle; solcher Schein erweckt bei der Verbreitung unseres Blättchens bei verschiedenen Leuten ein Freudlein, das ungerechtfertigt ist. Die Démarche bei der Polizeidirektion muß erfolgt sein, nachdem das Kunsthaus sich für eine Ausstellung des „Kreis“ nicht hat entschließen können.

Soweit die wörtlichen Äußerungen Herrn Righinis. Wir können ihnen noch anfügen, daß es uns selbstverständlich ferne lag, im Schlußabschnitt des betr. Aufsatzes den Anschein erwecken zu wollen, als ob die GSMBA das Schicksal deutscher Ausstellungen in der Schweiz entscheidend bestimmen könnte, das ist natürlich nicht der Fall.

Drei Jubilare – Trois Jubilaires.

Am 29. August ist James Vibert, Bildhauer, Mitglied der Sektion Genf und des Zentralvorstandes, 60 Jahre alt geworden. Wir benützen den Anlaß um ihm zu gratulieren und ihm bei diesem Anlaß unsere besten Wünsche zu entbieten. – Die Maler Anton Christoffel und René Lackerbauer, beide Mitglieder der Sektion Zürich, feierten anfangs Oktober, der eine den 60. der andere seinen 70. Geburtstag. Auch ihnen entbieten wir bei dieser Gelegenheit unsere herzlichsten Glückwünsche.

James Vibert, sculpteur, membre de la Section de Genève et membre du Comité central a fêté le 29 août écoulé le 60^{ème} anniversaire de sa naissance. Nous profitons de l'occasion qui nous est offerte pour lui présenter toutes nos félicitations et nos vœux les plus sincères. – Les peintres Anton Christoffel et René Lackerbauer, tous deux membres de la Section de Zurich, ont fêté au commencement du mois d'octobre, l'un le 60^{ème} anniversaire, l'autre le 70^{ème} anniversaire de naissance. Nous leur présentons de même nos souhaits les plus cordiaux.